

**Ordnung der Universität Trier  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Demokratische Politik und  
Kommunikation**

Vom 16. Dezember 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs III der Universität Trier am 03. Juli 2013 die folgende Prüfungsordnung im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 10. Dezember 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation des Fachbereichs III an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich III den akademischen Grad eines „Master of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master geregelten Zugangsvoraussetzungen müssen Studierende des Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule) mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

Bachelor Politikwissenschaft  
(Haupt- oder Nebenfach)

(2) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudium ist nur zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 120 LP nachgewiesen werden können. Bei der Erstellung der Ranglisten für die Zulassung zum Studium werden nur diejenigen Prüfungsleistungen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Bewerbung eingereicht worden sind.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation wird als 1-Fach-Studiengang (Kernfach) angeboten.

**§ 4 Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 28 SWS. Näheres hierzu ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt. Das Praktikumsmodule fließt nicht in die Endnote mit ein.

(3) Die Regelungen zu den Mindestleistungspunkten gemäß §4 Abs.2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge finden im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung keine Anwendung.

**§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der gemeinsame Prüfungsausschuss für BA-/B.Ed.- und MA-/M.Ed-Studiengänge am Fach Politikwissenschaft zuständig. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsamtes. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Masterstudienganges wird dem Fachbereich III übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den Masterstudiengang obliegt dem Fach Politikwissenschaft des Fachbereichs III.

**§ 6 Modulprüfungen**

(1) Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang (Modulplan) geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte aller für die Endnote relevanten Module zuzüglich der Masterarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 20 LP sind im Anhang aufgeführt.

(3) Sofern mehrere Prüfungsformen zulässig sind, werden diese zu Beginn der ersten Veranstaltung, auf die sich die Modulprüfung bezieht, bekanntgegeben.

**§ 7 Mündliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation werden mündliche Prüfungen als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 4 Teilnehmer) durchgeführt.

(2) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation dauern mündliche Prüfungen 15-30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat.

**§ 8 Schriftliche Prüfungen**

(1) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation beträgt die Bearbeitungszeit von Klausuren mindestens eine, höchstens 2 Stunden.

(2) Im Masterstudiengang Demokratische Politik und Kommunikation steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten der Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

**§ 9 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit kann im Masterstudien-

gang Demokratische Politik und Kommunikation außer in der deutschen auch in einer anderen im Fach gängigen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in der jeweiligen Sprache wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers,
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung für den Master mit hinreichender sprachlicher Qualifika-

tion in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Masterarbeit in der nichtdeutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung sowohl der Betreuerin oder des Betreuers als auch der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters im Rahmen der Anmeldung zur Masterarbeit vorzulegen.

(2) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte zuerkannt.

(3) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach der Universität Trier betreut werden kann.

(4) Die Masterarbeit wird durch ein Kolloquium (mündliche Prüfung) von 30 Minuten ergänzt.

#### **§ 10 Zeugnis**

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

#### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, den 16. Dezember 2013

Der Dekan des Fachbereichs III  
der Universität Trier  
Universitätsprofessor Dr. Uwe Jun

## Anhang

**A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen**

## 1. Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse

Nachweis eines Bachelorabschlusses (Erwerb von mindestens 180 ECTS-Punkten) an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Note von 2,5 oder besser und Kompetenzen im Umfang von 60 LP im Bereich Politikwissenschaft

Diese Kompetenzen werden z.B. durch den Abschluss folgender Studiengänge der Universität Trier nachgewiesen:

Bachelor Politikwissenschaft (Haupt- oder Nebenfach)

## 2. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse

Keine

**B. Modularisierter Studienverlauf**

Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS, davon

- Pflichtlehrveranstaltungen: 28 SWS

## Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule

## Pflichtmodule

Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Modulprüfung (Art und Dauer)
Grundzüge: Politische Partizipation	1	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Grundzüge: Politische Kommunikation	1	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)
Wahlpflichtmodul: Politikwissenschaft	1	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Modul Medienwissenschaft	2	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul: Politische Kommunikation	2	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Vertiefungsmodul Politische Partizipation	2	4	10	Hausarbeit oder mündliche Prüfung
Praktikumsmodul	3 (3 Monate)		20	Unbenoteter Praktikumsbericht (ca. 10 S.), fließt nicht in die Endnote ein.
Forschungsdesign	3	4	10	Mehrere Essays (60%) und Erstellung eines Forschungsdesigns (40%)
Mastermodul	4		30	Masterarbeit (60-90 S.) (24 LP) und mündliche Prüfung (30 Min.) (6 LP)

Wahlpflichtmodule: Keine

Voraussetzung für die Teilnahme an den Vertiefungsmodulen ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundzügmoduls.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienganges „Demokratische Politik und Kommunikation“.

Verpflichtende Praktika: Ja. 3. Semester/3-4 Monate, 20 Leistungspunkte. Dieses Modul fließt nicht in die Endnote mit ein.

Verpflichtende Auslandsaufenthalte: keine